

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/83 — Zollkontingent 1983 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sogenannten Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v. H. des Wertes.

B. Lösung

Eröffnung eines Zollkontingents zum Null-Zollsatz für das Jahr 1983 in Höhe von 333 000 t.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/83 — Zollkontingent 1983 für Bananen)**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Anlage (zu Artikel 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich*) regelmäßiger Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig	autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4	5	6
08.01 B	Bananen, 333 000 t, vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	20 %	20 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1983 ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen.

(2) Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhrmengen des Kalenderjahres 1982. Da die Höhe der Einfuhren im Kalenderjahr 1982

erfahrungsgemäß zuverlässig erst Anfang 1983 bekannt wird, soll das Zollkontingent (Grundkontingent) aufgrund der nach den bisher bekannten Einfuhren geschätzten Mengen vorläufig auf 333 000 t festgesetzt werden.

(3) Durch die Eröffnung des Zollkontingents zum Null-Zollsatz wird wie in den Vorjahren eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1983 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

